

Es scheint wichtig, daß Funkenstein hervorhebt, daß Augustinus durch sein Abrücken von jeder apokalyptischen und heilsgeschichtlichen Gegenwartsbestimmung (S. 49) als Autorität der Bildung einer mittelalterlichen Geschichtstheologie im Wege stand; denn indem die mittelalterlichen Theologen sich auf ihn berufen, rücken sie schon stillschweigend von ihm ab.

Nach der Erörterung der Voraussetzungen kommt Funkenstein im zweiten Kapitel zu seinem eigentlichen Thema. U. a. zeigt er am Beispiel Hugos v. St. V., wie die Kategorien von Akkomodation, Entwicklung und Fortschritt des Heilsplanes im Mittelalter weitergetragen werden. Außerdem leben im 11. und 12. Jh. nach der Überwindung des augustinischen Einflusses einerseits erneut apokalyptische Vorstellungen auf, andererseits beschäftigen sich Theologie und Geschichtsschreibung mit Möglichkeiten heilsgeschichtlicher, eschatologischer Gegenwartsbestimmung.

Funkenstein weist darauf hin – und das scheint für die religiöse und theologische Situation der Zeit recht auffhellend zu sein –, daß heilsgeschichtliche Gegenwartsbestimmung und Apokalyptik zwar in einem gegensätzlichen Verhältnis zueinander stehen, daß aber beide aus demselben Gefühl für die „novitates der eigenen Zeit“, aus einem „Wendebewußtsein“ heraus entstehen. Aber das Bewußtsein einer Wende schließt bei den Vertretern einer aus der reflektierenden Geschichtsschreibung resultierenden heilsgeschichtlichen Gegenwartsbestimmung die allmähliche Entwicklung – auch der guten Kräfte – bis zum Ende nicht aus. Genannt werden Otto v. Freising und Joachim v. Fiore.

Ergänzend hierzu tritt die Entwicklung mittelalterlicher Geschichtsschreibung von der Aneinanderreihung von Fakten, die am besten für sich sprechen sollen, zum Bemühen um das Verständnis der Zusammenhänge. Als erster Vertreter einer reflektierenden Geschichtsschreibung wird der Kluniazenser Rodulfus Glaber genannt. Es folgen Frutolf v. Michelsberg und Hugo v. Fleury. Die Reihe gipfelt in Otto v. Freising, der besonders durch seine Theorie vom Aufstieg und Verfall der Macht der Weltreiche bemerkenswert ist und in für seine Zeit hohem Maße empirisch-historisch vorgeht; die Fakten werden benutzt als Möglichkeiten der „Voraussage ohne Weissagung“.

Diese in den einzelnen Hinsichten „evolutionäre“ Geschichtsbetrachtung wird in den folgenden Jahrhunderten nicht mehr fortgesetzt, so daß Funkenstein seine Darstellung hier abschließt.

Die eingangs schon erwähnte Zusammendrängung des Stoffes führt dazu, daß der Leser von den angeführten Autoren vielerlei hört; manche Seitenblicke muß er mitvollziehen, die von der Linie ablenken und die Überschaubarkeit noch weiter beeinträchtigen (Vgl. die Vorschau S. 18, die dann durch manche Nebenerörterung gestört wird.). So wünschte man sich eine konsequentere Beschränkung des Stoffes, um dem Gedankengang leichter folgen zu können. Dieser Nachteil wird aber durch das reichlich nachgewiesene Quellenmaterial und die zahlreichen Literaturverweise aufgewogen. So wird das Werk den Interessenten anregen und anleiten, den Problemen weiter im einzelnen nachzugehen.

*Neunkirchen*

*Hermann Taxacher*

Kaspar Elm: Die Bulle „Ea quae iudicio“ Clemens' IV. 30. VIII. 1266. Vorgeschichte, Überlieferung, Text und Bedeutung. (= Auszug aus „Augustiniana“ XIV [1964] Fasc. 3–4; XV [1965] Fasc. 1–2, 3–4; XVI [1966] Fasc. 1–2.) Hederlee-Louvain (Institut Historique Augustinien) 1966. 126 S.

Die Studie befaßt sich mit der endgültigen Inkorporierung der Wilhelmiten in den Orden der Augustiner-Eremiten. Diese Eingliederung steht in Zusammenhang mit der von Episkopat und Kurie geförderten Entwicklung, die vielen am Ausgang des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts entstandenen religiösen Gemeinschaften zu sammeln und den Franziskanern und Dominikanern in einem nach deren Vorbild organisierten Orden einen neuen, starken Bundesgenossen, ebenfalls mit dem Ziel der Seelsorge, an die Seite zu stellen. Zu diesem Zweck hatte Richard Annibaldi, Kardinaldiakon von S. Angelo in Pescheria, bereits im Jahre 1255 an fünf

zu Verzettlung und Zerstreung neigenden religiösen Gruppen (Wilhelmiten, Augustiner-Eremiten der Toskana, Brettiner, Johannboniten, Eremiten von Monte Fabali) die Aufforderung ergehen lassen, sich in Rom zu einem Unionskapitel einzufinden. Ursprünglich muß der Plan Richards wohl noch weitere, z. T. ältere Ordensgemeinschaften ins Auge gefaßt haben. Doch aus Gründen, die nach Ansicht des Verfassers noch genauerer Untersuchung bedürfen, ließ sich dieses Projekt nicht verwirklichen, so daß nichts anderes übrig blieb, als sich mit einer bescheidenen Konzeption, eben mit der Beschränkung auf die fünf Gemeinschaften, zufriedener zu geben. Auf dem Unionskapitel, das im März 1256 tagte, hatten Vertreter der Wilhelmiten der Union zugestimmt, so daß die Aufnahme des Ordens in den neugegründeten Augustiner-Eremitenorden am 9. April 1256 durch Alexander IV. als feststehende Tatsache angesehen wurde. Der Widerstand bei den Wilhelmiten war aber so groß, daß es ihnen schon bald gelang, bei der Kurie die Annullierung der Union durchzusetzen. Diesem Teilerfolg war allerdings keine lange Dauer beschieden. Im Jahre 1266 wurden durch die Bulle „Ea quae iudicio“ Clemens' IV. etwa zehn Wilhelmitenklöster den Augustiner-Eremiten definitiv inkorporiert. Die kirchlichen Nöte des 13. Jahrhunderts waren zu groß, als daß die zu eremitischer Einsamkeit neigenden Wilhelmiten sich länger hätten widersetzen können. Aber die Spannung zwischen eremitischem und zönotischem Leben, zwischen Kontemplation und Verpflichtung zur Seelsorge war in den Orden hineingetragen und blieb bis zum endgültigen Untergang im 19. Jahrhundert.

In bewundernswerter Kleinarbeit, mit Literaturkenntnis und Kompositionsgabe legt der Verfasser Vorgesichte, Überlieferung, Text und Bedeutung der Bulle „Ea quae iudicio“ vor. Der weitaus größte Teil behandelt die Bedeutung des päpstlichen Schriftstücks, was durch die Tatsache verständlich wird, daß Amt und Befugnis des Kardinalprotektors, der für Aufbau, Formung, Zusammenlegung und andere die Orden betreffenden Funktionen zuständig war und auch in der Geschichte der Wilhelmiten eine große Rolle spielte, in der maßgebenden Literatur bisher nur wenig beachtet wurden. Um so mehr ist die Ausführlichkeit, in der von der Bedeutung der Bulle gehandelt wird, zu begrüßen und zu würdigen. Damit hat der Verfasser den – sicher gut gelungenen – Versuch unternommen, nicht nur den rechtlichen Status des Kardinalprotektorenamtes und seine Wandlungen herauszustellen, sondern zugleich die in ihm ausgeübte Wirksamkeit zu erfassen und mit den personellen und politischen Konstellationen an der päpstlichen Kurie und im Kardinalskollegium in Zusammenhang zu bringen. Wie wichtig und entscheidend dieses Amt war, wie sehr das ordenspolitische Programm, die Macht und das persönliche Engagement einzelner Kardinäle die Entwicklung der Orden fördern bzw. hemmen konnten, zeigt gerade das Beispiel Richard Annibaldis. Kaspar Elm, der sich neben seinem Werk „Beiträge zur Geschichte des Wilhelmitenordens“ (Köln-Graz 1962) durch mehrere wissenschaftliche Arbeiten qualifiziert hat, kündigt in absehbarer Zeit ein „Bullarium Ordinis S. Guillelmi“ an, das wie die vorliegende Studie über den Rahmen der individuellen Ordensgeschichte hinaus vertiefend und bereichernd für die Ordens- und Kirchengeschichte sein dürfte, nicht zuletzt auch für die Rekonstruktion bestimmter geschichtlicher Perioden, die ja nur in einer umfassenden Gesamtchau ins rechte und klare Licht gerückt werden.

Rom

P.-G. Gieraths

Steven Runciman: Die Eroberung von Konstantinopel 1453. Aus dem Englischen von Peter de Mendelssohn. München (C. H. Beck) 1966. 266 S., mit 4 Textabbildungen und 4 Kunstdrucktafeln, geb. DM 22.50.

Der Verf. einer 3bändigen Geschichte der Kreuzzüge (dt. 1957–60) und der Monographie über die Sizilianische Vesper (dt. 1959) hat sein Interesse besonders der Geschichte von Byzanz zugewandt. Aus diesen Studien ist auch das vorliegende Werk entstanden. Seit 1914 ist in der wissenschaftlichen Literatur der westlichen Welt keine umfassende Darstellung des Themas mehr erschienen. Die Erinnerung an den 500. Jahrestag des Falls von Konstantinopel im Jahre 1953 brachte nur eine Anzahl